

Friedhofsordnung



für die

Evangelische Kirchengemeinde Horn

2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horn, welcher die Flur VR224, Flurstück 188/3 in der Gemarkung Horn-Lehe in Größe von 6819 m² umfasst, ist Eigentum dieser Gemeinde und auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um einen Kirchhof. Er dient, soweit es die beschränkten Platzverhältnisse zulassen, der Beisetzung der Glieder der Kirchengemeinde Horn (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) der Andreaskirche und der kath. Gemeinde St. Katharina, sowie derjenigen Personen, die Anrecht auf Nutzung einer Grabstelle haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Geistlichen der Kirchengemeinde.

§ 2

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand. Er überträgt die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte einem Ausschuss (Friedhofsausschuss), bestehend aus fünf Mitgliedern, davon je ein Mitglied des Konvents und des Kirchenvorstands, und drei weiteren vom Kirchenvorstand eingesetzten Mitgliedern. Der Kirchenvorstand kann eine/n Friedhofsverwalter/in einsetzen.
- (2) Den Vorsitz führt ein/e vom Ausschuss gewählte/r Sprecher/in. Der Ausschuss ist dem Kirchenvorstand verantwortlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober von 8.00 Uhr morgens bis zur Dunkelheit, in den Monaten November bis März von 9.00 Uhr vormittags bis zur Dunkelheit geöffnet. Kinder unter

6 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Zusätzlich richten sich die Öffnungszeiten nach denen der Kirche.

- (2) Die Besucher/innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Alle Handlungen auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Das Amtieren auf dem Friedhof und die Leitung der Bestattungen obliegt den Geistlichen der Kirchengemeinde.
- (3) Andere Geistliche haben zur amtlichen Mitwirkung bei einer Bestattungsfeier die Genehmigung der Geistlichen der Kirchengemeinde einzuholen.
- (4) Andere Redner/innen dürfen bei Bestattungen nur nach vorheriger Absprache mit den Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof tätig werden. Bei wiederholtem Handeln auf dem Friedhof ohne Genehmigung behält es sich der Friedhofsausschuss vor, den Redner/die Rednerin mit einem Verbot für Handlungen auf dem Friedhof zu belegen.
- (5) Die Benutzung der Orgel ist nur bei kirchlichen Bestattungen erlaubt.

§ 5

- (1) Auf dem Friedhof sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Untersagt ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von dem/der Friedhofsverwalter/in erteilt ist;
- b) jegliches Lärmen;
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist;
- e) das Ablegen von Abraum (Kränze, Blumen und dergleichen) außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- f) das unbefugte Abreißen von Blumen und Wegnahme anderer Gegenstände von Gräbern oder sonstigen Anlagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Die vom Standesamt auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalles in das standesamtliche Register ist vor der Trauerfeier bei einem/einer der für die Gemeinde Horn zuständigen Geistlichen einzureichen. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung in Absprache mit dem/der Geistlichen der Kirchengemeinde und dem/der Friedhofsverwalter/in festgesetzt.

§ 7

Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an ohne Grabhügel beträgt 200 cm.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erwachsenen- und Kindergräber bei einer Sargbestattung 30 Jahre und bei einer Urnenbestattung 25 Jahre.

IV. Grabstellen

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde.
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Halbanonyme Grabstellen („Urnengarten“)
 - e) Grabstellen für nicht lebend geborene Kinder („Sternenkinder“)
 - f) Grabstellen für Sozialbestattungen

§ 10

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahren.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
 - Länge: 120 cm
 - Breite: 60 cm
 - Abstand: 30 cm
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahren:
 - Länge: 210 cm
 - Breite: 90 cm
 - Abstand: 30 cm

§ 11

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig.

§ 12

- (1) Die Grabstellen sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden. Grabmäler usw. gehen dann in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Über die Wiederbelegung von Einzelgräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsausschuss. Die beabsichtigte Wiederbelegung dieser Gräber wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.
- (2) Halbanonyme Grabstellen und Grabstellen für nicht lebend geborene Kinder werden von einem vom Friedhofsausschuss beauftragten Gärtnereibetrieb gepflegt. Eine Bepflanzung und Pflege durch die Nutzungsberechtigten entfällt. Für Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und dergleichen ist eine Stelle ausgewiesen. Über die Wiederbelegung von halbanonymen Grabstellen und Grabstellen für nicht lebend geborene Kinder, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsausschuss.

§ 13

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung erworben. Der Erwerb des Nutzungsrechts wird in das digitale Grabstellenverzeichnis eingetragen. Über den Erwerb wird ein Grabdokument ausgestellt. Die Ausübung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die berechtigte Person im digitalen Grabstellenverzeichnis eingetragen ist. Das Nutzungsrecht wird auf

30 Jahre bei Sargbestattungen und auf 25 Jahre bei Urnenbestattungen festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art der Bestattung.

- (2) In den Familiengräbern können der/die Erwerber/in und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten, eingetragene/r Lebenspartner/in;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
 - c) Ehegatten, eingetragene/r Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Die Grabstelle muss spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch wenn noch nicht darin beigesetzt worden ist, gemäß § 24 Abs. 1 gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Dabei können die Berechtigten im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an außenliegenden Grabstellen verzichten. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsausschuss über die Grabstellen anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeindeblättern der Evangelischen Kirchengemeinde Horn, der Evangelischen Andreas-Gemeinde und der Katholischen Gemeinde St. Katharina von Siena hingewiesen werden.
- (5) Die Ruhefrist verlängert sich, je nach Bestattungsart (§ 9 Abs. 2 a-d), mit jeder Bestattung auf die entsprechende Zeitdauer (§ 13 Abs. 1). Die Gebühr für das Nutzungsrecht ist in entsprechender Höhe zu zahlen. Bereits gezahlte Entgelte für bestehende Nutzungsrechte werden bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 14

- (1) Das Nutzungsrecht kann vom Friedhofsausschuss auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten auf eine/n seiner/ihrer Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht
 - a) ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten bzw. den/die überlebende/n eingetragene/n Lebenspartner/in über.
 - b) Hinterlässt der/die Nutzungsberechtigte keinen Ehegatten bzw. keine/n eingetragene/n Lebenspartner/in oder ist diese/r durch Gesetz oder Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht auf Antrag einem/einer erbberechtigten Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 zu übertragen, soweit nicht der/die Nutzungsberechtigte durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt hat.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Friedhofsausschuss die Übertragung des Nutzungsrechts auch auf andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen zulassen.

§ 15

- (1) Der Übergang des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im digitalen Grabstellenverzeichnis wirksam. Bei der Antragstellung ist das Grabdokument vorzulegen.
- (2) Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
- (3) Ist der/die Nutzungsberechtigte ein überlebender Ehegatte bzw. ein/e überlebende/r eingetragene/r Lebenspartner/in, erfolgt die Umschreibung gebührenfrei.

- (4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 b ist die Umschreibung innerhalb eines Jahres nach dem Tode des/der Nutzungsberechtigten zu beantragen. Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der/die die Umschreibung Beantragende das Grabdokument vorlegt und nachweist, dass er/sie zu den in § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Friedhofsordnung bezeichneten Personen gehört. Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Erbberechtigung zu verlangen.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Tode des/der Nutzungsberechtigten beantragt wird. Der Friedhofsausschuss kann in besonderen Fällen Fristverlängerung gewähren.

§ 16

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstellen mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (2) In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in den Gemeindeblättern gemäß § 13 Abs. 4 letzter Satz.

§ 17

Urnen können auf oder in einem schon vorhandenen Einzelgrab oder Familiengrab des Ehegatten, des/der eingetragenen Lebenspartners/in oder eines/einer anderen Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 beigesetzt werden.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 18

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses gestattet. Sofern sie ohne Genehmigung errichtet wurden, können sie auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Neue Grabsteine und Grabeinfassungen sollen aus fairem Handel stammen.
- (3) Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (4) Liegende Grabsteine dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche bedecken.

§ 19

Die Genehmigung des Friedhofsausschusses ist rechtzeitig unter Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung bzw. den Anordnungen des Friedhofsausschusses entspricht. Diese gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

§ 21

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 22

- (1) Die in § 18 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts oder nach Entziehung der Grabstelle ist diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers abzuräumen.
- (3) Nach schriftlicher Aufforderung nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers entfernt.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsausschusses im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Konservator/in. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten

müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden herausragen. Holzgrabmäler müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Metallstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für allen Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bei Familiengräbern kann vor Genehmigung der Anlage der Grabstelle die Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.
- (2) Eine Bekiesung ist nicht gestattet. Auf vorherigen Antrag kann der Friedhofsausschuss im Ausnahmefall so genannte Trittstreifen genehmigen. Eine Bekiesung, die ohne Genehmigung aufgebracht wurde, ist nach Aufforderung durch den Friedhofsausschuss von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Wird der Aufforderung nach Fristsetzung nicht nachgekommen, veranlasst der Friedhofsausschuss die Entfernung des Kiesel auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie dürfen eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch übereinstimmen muss. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Glasplatten und dergleichen sind nicht zulässig. Grabeinfassungen aus Metall

fallen nicht unter das Verbot, wenn sie nur als Halt des Grabhügels dienen und durch die Bepflanzung verdeckt werden.

- (4) Zur Bepflanzung der Grabstellen sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses gepflanzt, verändert oder beseitigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vom Friedhofsausschuss bestimmten Platz zu bringen. Geschieht dies auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch den Friedhofsausschuss nicht, so werden sie durch den/die Friedhofsverwalter/in auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt.
- (6) Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.

VII. Listenführung und Gebühren

§ 25

Der Friedhofsausschuss führt ein digitales Grabstellenverzeichnis. Er verwahrt die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

§ 26

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die aktuelle, vom Konvent der Kirchengemeinde beschlossene, Gebührenordnung maßgebend.
- (2) Gebührenbescheide für sämtliche Leistungen im Zusammenhang von Bestattungen und Umbettungen sowie Verwaltungsleistungen (Genehmigungen, Umschreibe- und sonstige Gebühren) werden ausschließlich vom Friedhofsausschuss geltend gemacht. Sind nicht durch die Kirchengemeinde erbrachte Dienstleistungen (z.B. Grabaushub, Träger und Maschineneinsatz)

erfolgt, so hat der Dienstleister diese unter Vorlage einer Rechnung beim Friedhofsausschuss geltend zu machen. Der Friedhofsausschuss übernimmt diese Rechnung in die Gesamtrechnung zwecks Geltendmachung gegenüber dem/der Auftraggeber/in (z.B. Bestattungsunternehmer). Der Dienstleister erhält seine Bezahlung durch den Friedhofsausschuss.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

- (1) Die vorstehende Fassung der Friedhofsordnung wurde vom Konvent der Evangelischen Kirchengemeinde Horn am 4. November 2015 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 18. November 2015 genehmigt.
- (2) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse www.kirche-bremen.de/gemeinden/14_horn/14_horn.php in den Tageszeitungen („Weser Kurier“ / „Bremer Nachrichten“) hingewiesen. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann im Büro der Kirchengemeinde (Horner Heerstr. 28, 28359 Bremen) eingesehen und ausgehändigt werden.
- (3) Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle für das Begräbniswesen auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horn bisher erlassenen Bestimmungen unwirksam.

Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Januar 2019

1) Grabstellengebühren

- a) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 30 Jahre
für eine Erdbestattungsgrabstelle (2 qm) 900,00 €
- b) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 25 Jahre
für eine Urnengrabstelle (1 qm) 500,00 €
- c) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 25 Jahre
für eine Urnengrabstelle (halbanonym) 1.900,00 €
- d) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 30 Jahre
für eine Grabstelle für nicht lebend geborene Kinder 500,00 €

2) Verlängerung des Nutzungsrechts

- a) für eine Erdgrabstelle über 30 Jahre 690,00 €
- b) für eine Urnengrabstelle über 25 Jahre 375,00 €
- c) Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann auch für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen; die Gebühren reduzieren sich entsprechend.
- d) für eine Urnengrabstelle (halbanonym) pro Jahr 76,00€

3) Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| a) Sargbestattung von Personen über 5 Jahre | 1100,00 € |
| Für einen Mehraufwand, der von der Pauschale nicht abgedeckt ist (beim Grabverbau und Grabaushub oder durch notwendiges Abheben und Wiederaufstellen eines benachbarten Grabmales) wird eine Erschwerniszulage in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| b) Sargbestattung von Kindern bis 5 Jahre | 500,00 € |
| c) Urnenbestattungen | 375,00 € |
| d) Urnenbestattungen, halbanonym | 375,00 € |

4) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Namensumschreibungen | 35,00 € |
| b) Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |

5) Für die Nutzung der Kirche wird keine Gebühr erhoben.